



# Tourenreglement

Februar 2024

## Einleitung

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie «Tourenchef», «Tourenleiter», «Bergführer», «Teilnehmer» geschlechtsneutral zu verstehen. Die Funktionen stehen für Frauen als auch für Männer.

## Begriffe

Art. 1 Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion Prättigau, die gemäss Tourenprogramm ausgeschrieben sind.

Art. 2 Der Begriff Tourenleiter umfasst alle Personen, welche einen SAC Tourenleiterkurs oder J+S-Leiterkurs im Bereich Skitouren / Bergsteigen / Klettern mit der Stufe Kursleiter 1 oder höher absolviert und bestanden haben.

## Geltungsbereich

Art. 3 Dieses Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion Prättigau. Für die JO gilt das Jugendreglement.

## Organisation

Art. 4 Der Tourenchef ist im Vorstand der Sektion vertreten. Er ist u.a. verantwortlich für die Erstellung des Tourenprogramms und für die Ausschreibung der einzelnen Aktivitäten auf dem Tourenportal.

Art. 5 Die Tourenleiter organisieren Touren und sind für eine sorgfältige Tourenplanung verantwortlich.

Art. 6 Die Tourenleiter besuchen die obligatorischen Aus- und Weiterbildungskurse zwecks Aufrechterhaltung ihre Leitergültigkeit.

## 1. Teilnahme an Sektionstouren

### • Grundsätzliches

Das Jahresprogramm ist gegliedert nach Sektionstouren der sogenannten «Aktiven» und «Senioren». Die Touren der Aktiven und Senioren sind gleichgestellt und stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Für die JO gilt das Jugendreglement.

Der SAC Prättigau nutzt ein digitales Touren-Administrationssystem: das Tourenportal. Dieses Tool dient dem Tourenchef zur Steuerung (Freigabe von Touren), Planung und Rückverfolgbarkeit und kommt im Falle von Notfällen zum Zug. Dank dem Tourenportal erhalten



Tourenleiter / Bergführer / Tourenchef notwendige Informationen über Teilnehmer, z.B. Referenztouren, Tourenerfahrung, Kontaktangaben, Notfallkontakte etc. Das Tourenportal ersetzt somit ein Sicherheitskonzept.

Weiter dient das Tourenportal als Kommunikation (Mailversand von Informationen) an die angemeldeten Teilnehmer und wird für die Abrechnung der Entschädigungen an die Tourenleiter verwendet.

- **Anmeldung**

Alle Mitglieder der Sektion Prättigau melden sich für die Sektions- und Senioren-Touren online über das Tourenportal an. Alle Mitglieder sind der Anmeldung gleich berechtigt.

Die Festlegung der Anmeldefrist obliegt dem Tourenleiter / Bergführer. Bei Touren mit Übernachtung beträgt diese mindestens eine Woche im Voraus.

Die Auswahl der Teilnehmer und die Beschränkung der Teilnehmerzahl liegen in der Kompetenz und Verantwortung des Tourenleiters / Bergführers. Der Tourenleiter hat die Befugnis, Personen nicht zur Tour zuzulassen, falls diese den technischen oder körperlichen Anforderungen der Tour nicht gewachsen sind.

Es können sich auch Nichtmitglieder der Sektion zu Touren anmelden. Im Falle einer beschränkten Teilnehmerzahl haben die Mitglieder Vorrang, sofern sie sich rechtzeitig anmelden.

- **Abmeldung**

Ist ein angemeldeter Interessent an der Teilnahme verhindert, hat er sich umgehend abzumelden, um dem Tourenleiter zu ermöglichen, allfällig weitere Interessenten zu berücksichtigen.

Meldet sich ein Teilnehmer einer Mehrtagestour sofern nichts anderes für eine Tour kommuniziert wurde innerhalb von 7 Tagen vor dem Beginn der Tour ab oder erscheint nicht zur Tour, können die vollen Kosten der abmeldenden Person belastet werden, sofern sie effektiv anfallen.

- **Pflichten der Teilnehmer**

- Teilnehmer melden sich nur an Touren an, für die sie die nötigen Fähigkeiten besitzen. Im Zweifelsfall hat der Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben.



- Teilnehmer haben auch Verantwortung gegenüber Dritten, z.B. beim Sichern.
- Teilnehmer befolgen die Anweisungen des Tourenleiters.
- Teilnehmer führen eine geeignete und vorgeschriebene Ausrüstung mit.

- **Versicherung und Haftung**

Das Restrisiko der Naturgefahren bleibt. Jeder Teilnehmer hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Seitens der Sektion besteht für Unfall- und Bergungskosten kein Versicherungsschutz. Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter und Bergführer wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## 2. Durchführung von Sektionstouren

- **Verantwortung**

Der Tourenleiter / Bergführer ist für eine seriöse Planung, Organisation und Durchführung der Tour selbst verantwortlich. Er legt nötigenfalls die minimale oder maximale Teilnehmeranzahl fest und legt die Bedingungen fest, dem die Interessenten zu entsprechen haben. Der Tourenleiter berücksichtigt dabei insbesondere die Schwierigkeit der Tour.

Ob eine Tour schlussendlich stattfindet, entscheidet der Tourenleiter / Bergführer. Teilnehmer haben den Anweisungen des Tourenleiters / Bergführers zu folgen.

Erscheint ein Teilnehmer nicht am vereinbarten Treffpunkt, so darf er sich ohne Absprache mit dem Tourenleiter / Bergführer nicht selbstständig auf die Tour begeben. Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung.

- **Transportmittel**

Aus umweltpolitischen Aspekten ist bei der Tourenplanung der öffentliche dem individuellen Verkehr vorzuziehen.

- **Tourenrapport, Tourenbericht & Abrechnung**

Nach jeder Durchführung, Verschiebung oder Absage einer Tour muss der Tourenleiter / Bergführer innerhalb von 2 Wochen auf dem Tourenportal den **Tourenrapport** einschliesslich der angefallenen Spesen erfassen. Ende Winter- und Sommersaison leitet der Tourenchef eine Liste mit allen Touren zur Auszahlung der Spesen an den Kassier weiter. Siehe hierzu auch unter Punkt „Spesenentschädigung“.

Die Erstellung des **Tourenberichts** und das zur Verfügung stellen von Touren-Fotos für die Galerie in der Sektions-Webseite sind erwünscht, aber nicht obligatorisch.



- **Unfälle**

Über Unfälle oder andere schwerwiegende Vorkommnisse auf einer Tour, insbesondere bei Verletzungen oder Todesfällen, hat der Tourenleiter den Sektionspräsidenten und den Tourenchef sofort zu benachrichtigen. Der Sektionspräsident informiert gegebenenfalls die SAC Geschäftsstelle in Bern. Auskünfte gegenüber Dritten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Tourenchef, Sektionspräsidenten oder einem Mitglied des Vorstands gegeben werden.

### 3. **Aus- und Fortbildung**

- **Aus- und Fortbildung von Tourenleitern**

Die Aus- und Fortbildungspflicht ist im Reglement „Ausführungen zum Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter“ des Zentralverbands geregelt. Die Teilnehmerkosten von sektions-internen und externen Aus- und Fortbildungskursen des SACs werden von der Sektion übernommen, sofern sie für die Erreichung oder Erhaltung der Leitergültigkeit notwendig oder sinnvoll sind.

Die Einhaltung der Fortbildungspflicht obliegt dem Tourenleiter selbst. Alle Tourenleiter der Sektion werden vom Tourenchef in der Tourenleiter-Datenbank des Zentralverbands verwaltet. Kursbesuche sind dem Tourenchef zu melden, damit dieser die Nachtragung in der Tourenleiter-Datenbank des Zentralverbands vornehmen kann.

- **Fortbildung von Bergführern**

Zugelassene Bergführer unterliegen keiner Fortbildungspflicht des SAC Zentralverbands.

### 4. **Spesenentschädigung**

- **Teilnehmer**

Sämtliche auf den Touren anfallende Kosten der Teilnehmer sind selbst zu tragen. Die Sektion übernimmt keine Kilometerentschädigung.

- **Tourenleiter auf Tagestour**

Pro Tagestour wird dem Tourenleiter zusätzlich zu den Reisespesen (siehe separater Punkt) eine Pauschalentschädigung von CHF 30 für den administrativen Aufwand ausbezahlt.

- **Tourenleiter auf Mehrtagestour**

Die Reisespesen (siehe separater Punkt) und Übernachtungsspesen (Halbpension) des Tourenleiters werden bis maximal CHF 350 pro Mehrtagestour von der Sektion übernommen. Dauert eine Tour **länger als 7 Tage**, so wird für jeden **weiteren Tag** ein Maximalbetrag von **CHF 50** erstattet. Diesen Betrag übersteigende Spesen sind von den Teilnehmern zu tragen. (Es wird keine Pauschalentschädigung für den administrativen Aufwand ausbezahlt. Der Tourenleiter profitiert anstelle dessen von der Erstattung der Übernachtungsspesen.)



- **Reisespesen**

Als Reisespesen werden nur effektiv angefallene ÖV-Spesen (mit vorhandenem GA gar keine Spesen, mit Halbtax halber Preis, ansonsten ganzer Preis) anerkannt. Autospesen sind von den Tourenleitern selbst zu tragen resp. auf die Teilnehmer aufzuteilen und einzufordern.

$$\text{Autospesen} = \frac{\text{Anzahl Auto} \times \text{km} \times 0.70 \text{ SFr}}{\text{Teilnehmer}}$$

- **Zusätzliche Tourenleiter und Seilschaftsführer**

Wird eine Tour aufgrund der Gruppengrösse oder der Gruppenfähigkeiten in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Routenführungen und unterschiedlichem Ziel aufgeteilt, so erhält der zusätzliche Tourenleiter die regulären Reise- und Übernachtungsspesen, jedoch keine Pauschalspesen für den administrativen Aufwand.

- **Bergführer**

Die Sektion zahlt keinen Beitrag an den Bergführerlohn und die Spesen des Bergführers. Der Bergführer darf maximal den üblichen Bergführertarif zuzüglich der Übernachtungs- und Reisespesen von den Teilnehmern verlangen.

Das vorliegende Tourenreglement wurde vom Vorstand der Sektion Prättigau des Schweizer Alpen-Club SAC genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Klosters, Februar 2024

Felix Wyss  
Präsident

Tatjana Scherrer  
Aktuarin